Niederschrift
über die 19. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
am **Mittwoch, 14. Dezember 2022, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder
Norbert Sprafke, Vorsitzender, SPD
Jutta Schwalm, 1. stellvertretende Vorsitzende, CDU
Julia Herz, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Anja Lipschik, Mitglied, B90/Grüne
Maria Stafyllaraki, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Herr Mustafa Gündar)
Esther Kalveram, Mitglied, SPD
Petra Ullrich, Mitglied, SPD
Annette Knieling, Mitglied, CDU
Jenny Schirmer, Mitglied, DIE LINKE
Norbert Hansmann, Mitglied, AfD

Teilnehmer mit beratender Stimme
Semra Yazicioglu, Vertreterin des Ausländerbeirates

Magistrat
Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD

Schriftführung
Thorsten Bork, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:
Jennifer Rieger, Stadtverordnete, Die PARTEI

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen
Anja Deiß-Fürst, Sozialamt
Alexander Ponelies, Caritas
Annika Marschall-Kuhn, Caritas
Gisela Degenhardt, Caritas
Frank Gerhold, Freiwilligenzentrum Kassel

Tagesordnung:

1.	**Menstruationsproduktspender in Kassel ausweiten**	101.19.513
2.	**Regelmäßige Berichterstattung über die Auswirkungen der Ukrainekrise auf geflüchtete Menschen aus der Ukraine im Sozialausschuss**	101.19.536
3.	**Bericht der Wohnberatungsstelle der Caritas Kassel**	101.19.566
4.	**Projekt "Digital im Alter"**	101.19.591
5.	**Ambulante Versorgung von Menschen mit psychischen Problemen**	101.19.528
6.	**Kosten der Unterkunft und Heizkosten**	101.19.667

Vorsitzender Sprafke eröffnet die mit der Einladung vom 7. Dezember 2022 ordnungsgemäß einberufene 19. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Stadtverordnete Schirmer, Fraktion DIE LINKE, teilt mit, dass die Anfrage unter Tagesordnungspunkt 5, betr. **Ambulante Versorgung von Menschen mit psychischen Problemen,** Fraktion DIE LINKE, 101.19.528, aus dem Geschäftsgang zurückgezogen wird.

Vorsitzender Sprafke stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Menstruationsproduktspender in Kassel ausweiten
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juli 2022
Bericht des Magistrats
- 101.19.513 -

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen ob eine Bereitstellung von kostenlosen Menstruationsartikeln in Schulen, Jugendzentren, Bürger*innenhäusern, im Jobcenter und öffentlichen Gebäuden der Stadt Kassel möglich ist. Ferner wird der Magistrat gebeten zu berichten, in welchen Einrichtungen eine Bereitstellung von kostenlosen Menstruationsprodukten bereits erfolgt und in welchen Einrichtungen eine Bereitstellung von kostenlosen Menstruationsprodukten geplant ist.

Bürgermeisterin Friedrich berichtet über die Bereitstellung von Menstruationsartikeln in unterschiedlichen städtischen Einrichtungen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

2. Regelmäßige Berichterstattung über die Auswirkungen der Ukrainekrise auf geflüchtete Menschen aus der Ukraine im Sozialausschuss
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juli 2022
Bericht des Magistrats
- 101.19.536 -

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, regelmäßig über die Situation von geflüchteten Menschen aus der Ukraine im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport zu informieren. Dabei soll schwerpunktmäßig über aktuelle Entwicklungen und Problemlagen berichtet werden.

Bürgermeisterin Friedrich gibt einen Überblick über aktuelle Zahlen und eine Prognose zu Beginn des nächsten Jahres. Insbesondere berichtet sie über die Bemühungen um eine Integration in Arbeit. Problematisch für die Geflüchteten ist die Teilnahme an Sprachkursen, durch akuten Lehrkräftemangel beträgt mehrheitlich die Wartezeit auf einen Platz in einem Sprachkurs mehr als 6 Wochen.

Im Anschluss an den Bericht beantwortet Frau Friedrich Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

3. Bericht der Wohnberatungsstelle der Caritas Kassel
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Oktober 2022
Bericht des Magistrats
- 101.19.566 -

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, eine*n Vertreter*in der Wohnberatungsstelle der Caritas Kassel in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport einzuladen, um über ihre Arbeit zu berichten.

Bürgermeisterin Friedrich stellt Frau Gisela Degenhardt und Frau Annika Marschall-Kuhn, Wohnberatung des Caritasverbandes Nordhessen-Kassel e. V., vor und übergibt ihnen das Wort. Frau Degenhardt und Frau Marschall-Kuhn berichten ausführlich über ihre Arbeit anhand eines Handouts und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder. Das Handout wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

4. Projekt "Digital im Alter"
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Oktober 2022
Bericht des Magistrats
- 101.19.591 -

Beschluss

Wir bitten den Magistrat, das Projekt „Digital im Alter“ in einer Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport vorzustellen und über die bisherige Arbeit und die geplanten Ziele zu berichten.

Bürgermeisterin Friedrich stellt Herrn Frank Gerhold, Freiwilligenzentrum Region Kassel, vor und übergibt ihm das Wort. Herr Gerhold berichtet über die Entwicklung und den aktuellen Stand des Projektes und informiert über die Problemlagen. Nachfragen der Ausschussmitglieder werden beantwortet.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

5. Ambulante Versorgung von Menschen mit psychischen Problemen
Anfrage Fraktion DIE LINKE
- 101.19.528 -

Stadtverordnete Schirmer, Fraktion DIE LINKE, zieht für ihre Fraktion die Anfrage aus dem Geschäftsgang zurück und kündigt eine neue Anfrage an.

6. Kosten der Unterkunft und Heizkosten
Anfrage Fraktion DIE LINKE
- 101.19.667 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Bei wie vielen Personen im Transferleistungsbezug wurden 2019, 2020, 2021 und 2022 nicht die volle Miete übernommen?
2. Bei wie vielen Personen im Transferleistungsbezug wurden 2019, 2020, 2021 und 2022 nicht die vollen Heizkosten übernommen?
3. Welche Heizkosten werden derzeit als angemessen betrachtet (bitte aufschlüsseln nach Größe der Bedarfsgemeinschaft und Energieträger)?
4. Auf welcher Berechnungsgrundlage wird der Heizkostenschlüssel festgelegt?
5. Wie haben sich die Angemessenheitsgrenzen bei Gas in den letzten 8 Jahren entwickelt?
6. Wieso sind die Grenzwerte für die Heizkosten für die verschiedenen Energieträger im Lauf der letzten Jahre gesunken?
7. Wie viele Anhörungen zur Höhe der Heizkosten wurden im Jahr 2019, 2020, 2021 und 2022 verschickt?
8. Wie viele Kostensenkungen sind daraus erfolgt? (Bitte mit Angabe der durchschnittlichen Höhe in kWh und Euro pro Person und Bedarfsgemeinschaft)
9. Bei wie viele Haushalten wurden Miet- oder Heizkosten in voller Höhe übernommen, die über den festgelegten Angemessenheitsgrenzen liegen? (Bitte mit Angabe der durchschnittlichen Höhe in kWh und Euro pro Person und Bedarfsgemeinschaft)
10. Was unternimmt der Magistrat, um die Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft vor Herbst 2023 anzupassen?
11. Bei wie vielen Haushalten wurde in 2022 die Übernahme erhöhter Abschlagszahlungen beantragt?
12. Bei wie vielen Haushalten wurde in 2022 die Übernahme erhöhter Abschlagszahlungen abgelehnt?
13. Wieso werden auf der Seite der Stadt Kassel und beim Jobcenter Stadt Kassel unterschiedliche Angaben zu den Grenzwerten für die Heizkosten gemacht?
14. Wieso fehlt auf der Internetseite des Jobcenters der Hinweis für die Mehrbedarfe bei dezentral zubereitetem Wasser?
15. Sind die Angaben in Euro für die Heizkosten auf der Seite der Stadt Kassel nur als Richtwert zu sehen und wieso wird das nicht entsprechend gekennzeichnet?

Bürgermeisterin Friedrich sagt die schriftliche Beantwortung der Anfrage zur Niederschrift zu. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Nach Zusage der schriftlichen Beantwortung zur Niederschrift erklärt Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

Norbert Sprafke
Vorsitzender

Thorsten Bork
Schriftführer

VORSTELLUNG DER WOHNBERATUNG – IM AUFTRAG DER STADT KASSEL

Gisela Degenhardt und Annika Marschall-Kuhn

Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V.
- Wohnberatung -
Die Freiheit 2
34117 Kassel

© Wohnberatung Caritas-Kassel

Beratung zu den Themen:

- Anpassung der eigenen Wohnung/Haus
- Umbaumaßnahmen
- Hilfsmittel
- Barrierefreiheit
- Finanzierungsmöglichkeiten
- Barrierefreie Wohnmöglichkeiten
- Technische Hilfen

© Wohnberatung Caritas-Kassel

Wohnen im Bestand

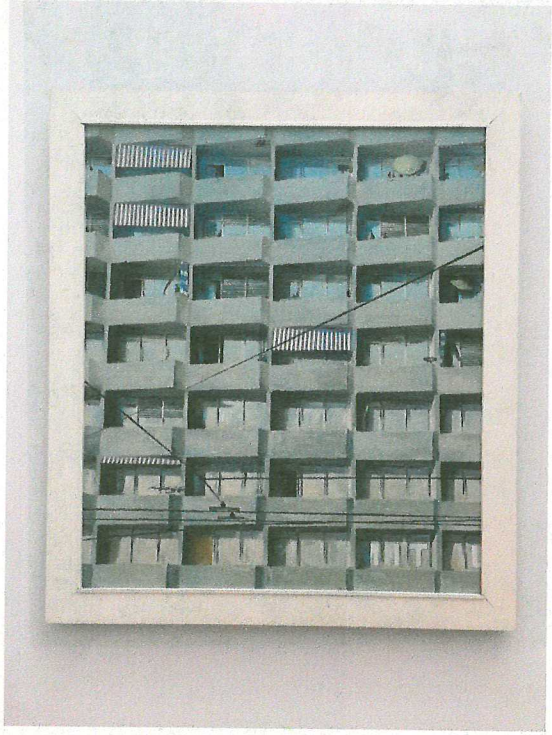

© Wohnberatung Caritas-Kassel

© Wohnberatung Caritas-Kassel

„Fallen“ im Alltag

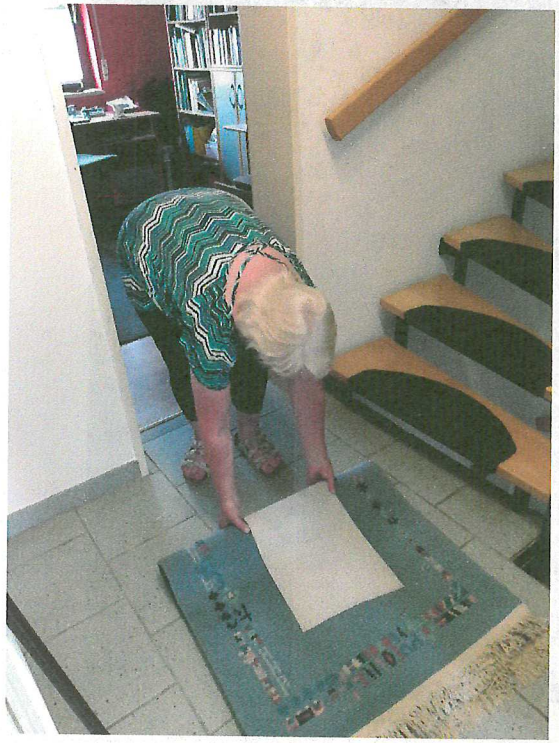

© Wohnberatung Caritas-Kassel

Selbstständigkeit ermöglichen

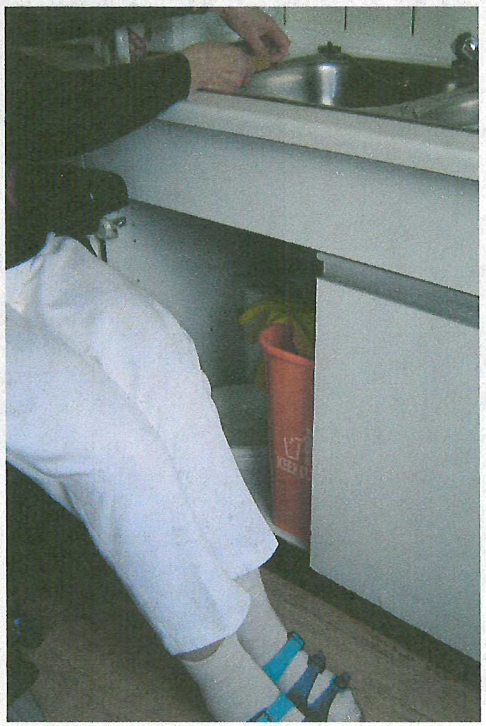

© Wohnberatung Caritas-Kassel

Passend machen

© Wohnberatung Caritas-Kassel

Probleme erkennen

© Wohnberatung Caritas-Kassel

SO NICHT!

Hilfsmittel einsetzen

© Wohnberatung Caritas-Kassel

Alternativen finden

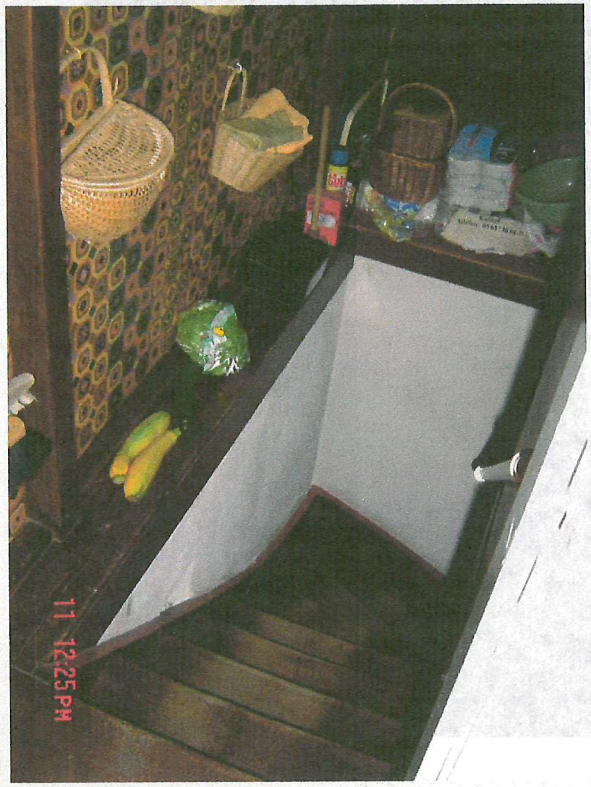

© Wohnberatung Caritas-Kassel

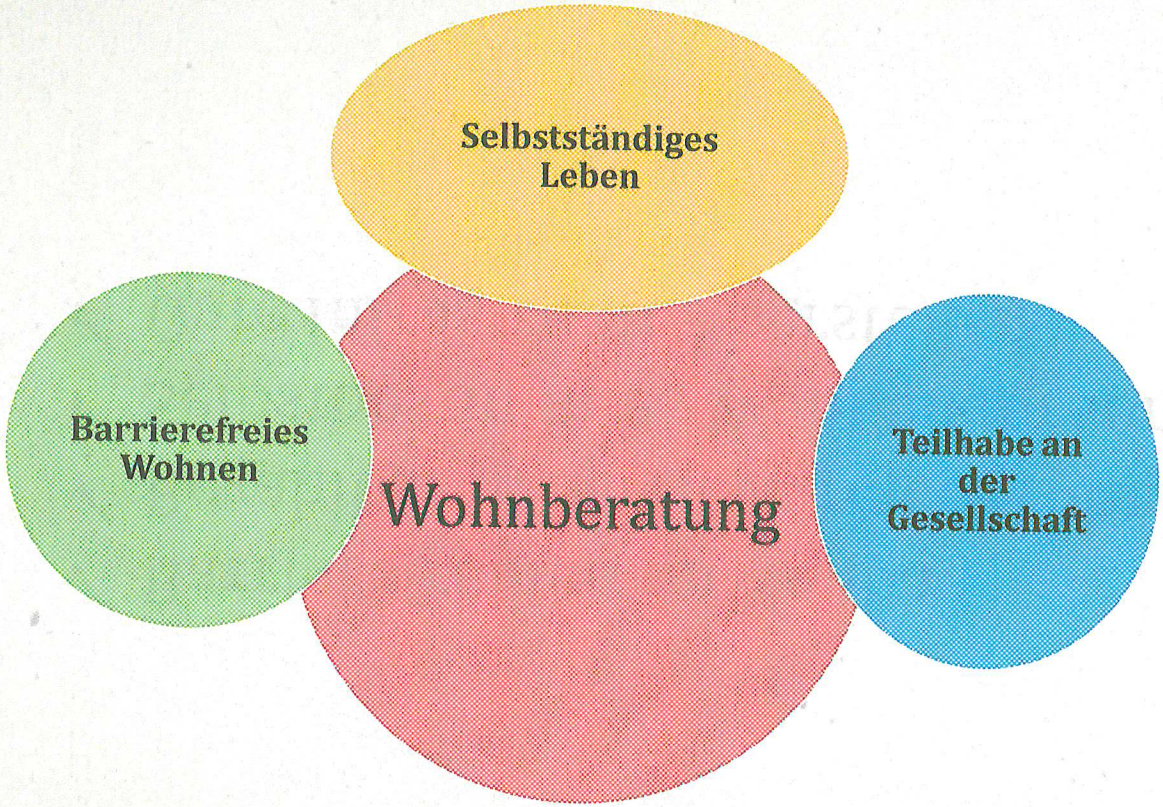

=

Entlastung der ambulanten und stationären Pflege

© Wohnberatung Caritas-Kassel

Relevante Themen der Zukunft (und der Gegenwart) für die Stadt Kassel

- ✓ Barrierefreiheit im Neubau
- ✓ Bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum im Bestand
- ✓ Selbstbestimmtes Wohnen im sorgenden Quartier
- ✓ Gute Infrastruktur herstellen

© Wohnberatung Caritas-Kassel

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

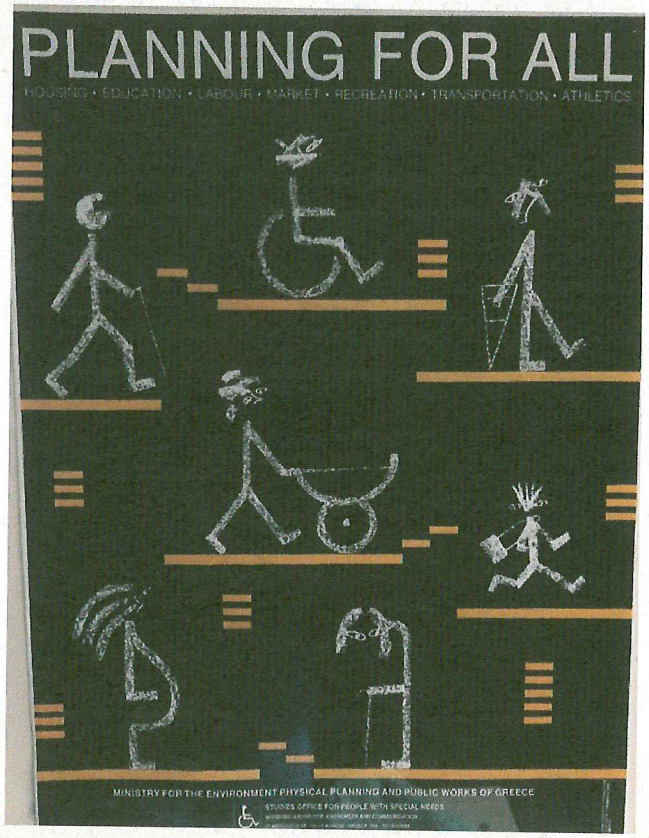

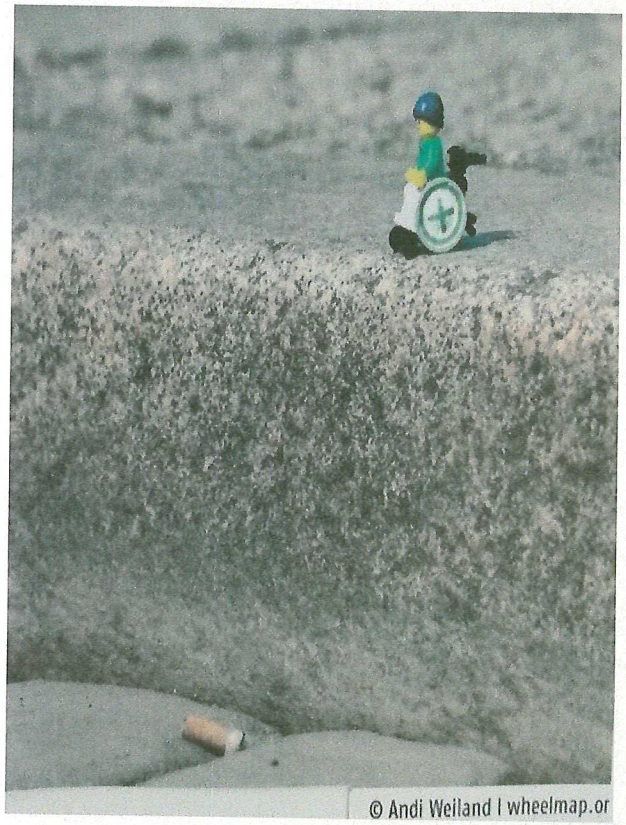

© Wohnberatung Caritas-Kassel

Magistrat der Stadt Kassel Kassel, 13. Dezember 2022
Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Soziales

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 17. November 2022
Vorlage Nr. 101.19.667
Kosten der Unterkunft und Heizkosten

1. **Frage:**
Bei wie vielen Personen im Transferleistungsbezug wurde 2019, 2020, 2021 und 2022 nicht die volle Miete übernommen?

Antwort:
Sozialamt
SGB XII:
2019: 428 Bedarfsgemeinschaften
2020: 438 Bedarfsgemeinschaften
2021: 423 Bedarfsgemeinschaften
2022: 413 Bedarfsgemeinschaften

Jobcenter
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Jahresdurchschnittswerte für die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG), bei denen die tatsächliche Bruttokaltmiete über der anerkannten Bruttokaltmiete lag.

Jahr 2019: 2.186 BG
Jahr 2020: 2.088 BG
Jahr 2021: 1.918 BG
Jahr 2022: (Jan – Juli): 1.631 BG

Für das Jahr 2022 lagen statische Auswertungen „nur" bis Juli vor.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2. **Frage:**
Bei wie vielen Personen im Transferleistungsbezug wurden 2019, 2020, 2021 und 2022 nicht die vollen Heizkosten übernommen?

Antwort:
Sozialamt

SGB XII:
2019: 6 Bedarfsgemeinschaften
2020: 6 Bedarfsgemeinschaften
2021: 7 Bedarfsgemeinschaften
2022: 6 Bedarfsgemeinschaften

Jobcenter
Hierzu liegen dem Jobcenter keine Auswertungen vor. Eine Aussage kann hierzu nicht getroffen werden.

3. **Frage:**
Welche Heizkosten werden derzeit als angemessen betrachtet (bitte aufschlüsseln nach Größe der Bedarfsgemeinschaft und Energieträger)?

Antwort:

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung werden die Kosten für die im Heizspiegel 2022 des Deutschen Mieterbundes/Co2online (DMB) veröffentlichten angemessenen Energiemengen anerkannt.
Die Grenzwerte für die angemessenen Energiemengen gestaffelt nach Größe der Bedarfsgemeinschaft und Energieträger betragen wie folgt:

Gebäude-fläche in m²	kWh/ m²/a	1 PHH		2 PHH		3 PHH		4 PHH		5 PHH		6 PHH		7 PHH		8 PHH		9 PHH		10 PHH	
		50	m²	60	m²	75	m²	87	m²	99	m²	111	m²	123	m²	135	m²	147	m²	159	m²
Gas																					
100 - 250	238	11.900		14.280		17.850		20.706		23.562		26.418		29.274		32.130		34.986		37.842	
251 - 500	226	11.300		13.560		16.950		19.662		22.374		25.086		27.798		30.510		33.222		35.934	
501 - 1000	213	10.650		12.780		15.975		18.531		21.087		23.643		26.199		28.755		31.311		33.867	
über 1000	205	10.250		12.300		15.375		17.835		20.295		22.755		25.215		27.675		30.135		32.595	
Heizöl (Kohle, Holz, Strom)																					
100 - 250	232	11.600		13.920		17.400		20.184		22.968		25.752		28.536		31.320		34.104		36.888	

251 - 500	229	11.450	13.740	17.175	19.923	22.671	25.419	28.167	30.915	33.663	36.411
501 - 1000	226	11.300	13.560	16.950	19.662	22.374	25.086	27.798	30.510	33.222	35.934
über 1000	223	11.150	13.380	16.725	19.401	22.077	24.753	27.429	30.105	32.781	35.457
Fernwärme											
100 - 250	224	11.200	13.440	16.800	19.488	22.176	24.864	27.552	30.240	32.928	35.616
251 - 500	210	10.500	12.600	15.750	18.270	20.790	23.310	25.830	28.350	30.870	33.390
501 - 1000	198	9.900	11.880	14.850	17.226	19.602	21.978	24.354	26.730	29.106	31.482
über 1000	190	9.500	11.400	14.250	16.530	18.810	21.090	23.370	25.650	27.930	30.210
Wärmepumpe											
100 - 250	86,4	4.320,00	5.184,00	6.480,00	7.516,80	8.553,60	9.590,40	10.627,20	11.664,00	12.700,80	13.737,60
251 - 500	84,4	4.220,00	5.064,00	6.330,00	7.342,80	8.355,60	9.368,40	10.381,20	11.394,00	12.406,80	13.419,60
501 - 1000	83,4	4.170,00	5.004,00	6.255,00	7.255,80	8.256,60	9.257,40	10.258,20	11.259,00	12.259,80	13.260,60
über 1000	82,4	4.120,00	4.944,00	6.180,00	7.168,80	8.157,60	9.146,40	10.135,20	11.124,00	12.112,80	13.101,60
Holzpellets											
100 - 250	214	10.700	12.840	16.050	18.618	21.186	23.754	26.322	28.890	31.458	34.026
251 - 500	199	9.950	11.940	14.925	17.313	19.701	22.089	24.477	26.865	29.253	31.641

4. **Frage:**
Auf welcher Berechnungsgrundlage wird der Heizkostenschlüssel festgelegt?

Antwort:

Es ist unklar, was mit dem Begriff „Heizkostenschlüssel" gemeint ist. Daher bezieht sich die folgende Antwort auf die Berechnung der unter Frage 3 aufgeführten Grenzwerte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird für die Ermittlung des Heizkostengrenzwerts der jeweils maßgebliche kWh-Wert/m² an der Grenze zu einem zu hohen Energieverbrauch mit der abstrakt angemessenen Wohnfläche nach dem hessischen Wohnraumförderungsgesetz multipliziert.

5. **Frage:**
Wie haben sich die Angemessenheitsgrenzen für Gas in den letzten 8 Jahren entwickelt?

Antwort:

Die Entwicklung der Angemessenheitsgrenzen für den Energieträger Gas in den Jahren 2015 bis 2022 ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Es werden die Grenzwerte dem Heizspiegel entsprechend nach Gebäudegröße und Größe der Bedarfsgemeinschaft gestaffelt ausgewiesen. Die Darstellung beschränkt sich auf die Entwicklung der Angemessenheitsgrenzen der Energiemengen.

Gebäude-fläche in m²	kWh/ m²/a	1 PHH	2 PHH	3 PHH	4 PHH	5 PHH	6 PHH	7 PHH	8 PHH	9 PHH	10 PHH
2015											
100 - 250	230	11.500	13.800	17.250	20.010	22.770	25.530	28.290	31.050	33.810	26.570
251 - 500	221	11.050	13.260	16.575	19.227	21.879	24.531	27.183	29.835	32.487	35.139
501 - 1000	211	10.550	12.660	15.825	18.357	20.889	23.421	25.953	28.485	31.017	33.549
über 1000	206	10.300	12.360	15.450	17.922	20.394	22.866	25.338	27.810	30.282	32.754
2016											
100 - 250	237	11.850	14.220	17.775	20.619	23.463	26.307	29.151	31.995	34.839	37.683
251 - 500	228	11.400	13.680	17.100	19.836	22.572	25.308	28.044	30.780	33.516	36.252
501 - 1000	218	10.900	13.080	16.350	18.966	21.582	24.198	26.814	29.430	32.046	34.662
über 1000	212	10.600	12.720	15.900	18.444	20.988	23.532	26.076	28.620	31.164	33.708
2017											
100 - 250	241	12.050	14.460	18.075	20.967	23.859	26.751	29.643	32.535	35.427	38.319
251 - 500	230	11.500	13.800	17.250	20.010	22.770	25.530	28.290	31.050	33.810	36.570
501 - 1000	218	10.900	13.080	16.350	18.966	21.582	24198	26.814	29.430	32.046	34.662
über 1000	211	10.550	12.660	15.825	18.357	20.889	23.421	25.953	28.485	31.017	33.549
2018											
100 - 250	236	11.800	14.160	17.700	20.532	23.364	26.196	29.028	31.860	34.692	37.524
251 - 500	223	11.150	13.380	16.725	19.401	22.077	24.753	27.429	30.105	32.781	35.457
501 - 1000	210	10.500	12.600	15.750	18.270	20.790	23.310	25.830	28.350	30.870	33.390
über 1000	202	10.100	12.120	15.150	17.574	19.998	22.422	24.846	27.270	29.694	32.118
2019											
100 - 250	221	11.050	13.260	16.575	19.227	21.879	24.531	27.183	29.835	32.487	35.139
251 - 500	207	10.350	12.420	15.525	18.009	20.493	22.977	25.461	27.945	30429	32.913

501 - 1000	194	9.700	11.640	14.550	16.878	19.206	21.534	23.862	26.190	28.518	30.846
über 1000	186	9.300	11.160	13.950	16.182	18.414	20.646	22.878	25.110	27.342	29.574
2020											
100 - 250	220	11.000	13.200	16.500	19.140	21.780	24.420	27.060	29.700	32.340	34.980
251 - 500	209	10.450	12.540	15.675	18.183	20.691	23.199	25.707	28.215	30.723	33.231
501 - 1000	199	9.950	11.940	14.925	17.313	19.701	22.089	24.477	26.865	29.253	31.641
über 1000	192	9.600	11.520	11.400	16.704	19.008	21.312	23.616	25.920	28.224	30.528
2021											
100 - 250	210	10.500	12.600	15.750	18.270	20.790	23.310	25.830	28.350	30.870	33.390
251 - 500	200	10.000	12.000	15.000	17.400	19.800	22.200	24.600	27.000	29.400	31.800
501 - 1000	189	9.450	11.340	14.175	16.443	18.711	20.979	23.247	25.515	27.783	30.051
über 1000	182	9.100	10.920	13.650	15.834	18.018	20.202	22.386	24.570	26.754	28.938
2022											
100 - 250	238	11.900	14.280	17.850	20.706	23.562	26.418	29.274	32.130	34.986	37.842
251 - 500	226	11.300	13.560	16.950	19.662	22.374	25.086	27.798	30.510	33.222	35.934
501 - 1000	213	10.650	12.780	15.975	18.531	21.087	23.643	26.199	28.755	31.311	33.867
über 1000	205	10.250	12.300	15.375	17.835	20.295	22.755	25.215	27.675	30.135	32.595

6. **Frage:**

Wieso sind die Grenzwerte für die Heizkosten für die verschiedenen Energieträger im Lauf der letzten Jahre gesunken?

Antwort:

Der Heizspiegel des DMB basiert auf den Verbrauchs- und Kostendaten des Vorjahres. Der aktuelle Heizspiegel für 2022 bildet also die Daten des Jahres 2021 ab. Die Schwankungen der Grenzwerte in den letzten Jahren basieren auf den Witterungsbedingungen und dem Preisniveau des Erhebungsjahres. In der unter Frage 5. abgebildeten Tabelle ist abzulesen, dass der Energiebedarf pro Quadratmeter in den Jahren 2017 – 2021 kontinuierlich sank bzw. stagnierte und erst mit dem Heizspiegel 2022 wieder signifikant anstieg.

7. **Frage:**
Wie viele Anhörungen zur Höhe der Heizkosten wurden im Jahr 2019, 2020, 2021 und 2022 verschickt?

Antwort:
Sozialamt

Hierzu liegen dem Sozialamt keine statistischen Auswertungen vor.
Seit dem 1. März 2020 gilt die Übergangsregelung aus Anlass der Covid-19-Pandemie nach § 141 Abs. 3 SGB XII. Danach werden seitdem unangemessene Unterkunfts- und Heizkosten als Bedarf berücksichtigt, ohne ein Festsetzungsverfahren nach § 35 Abs. 2 SGB XII einzuleiten. Diese Vorschrift gilt sowohl für Neuanträge als auch laufende Fälle, in denen Mieterhöhungen oder Erhöhungen der Heizkostenvorauszahlungen die aktuellen Grenzwerte übersteigen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Unterkunfts- und/oder Heizkosten bereits vor dem 1. März 2020 auf den Grenzwert festgesetzt wurden. Hier gilt die Festsetzung weiter.
Es ist daher davon aus auszugehen, dass seit dem 1. März 2020 keine Festsetzungsverfahren eingeleitet wurden.

Jobcenter
Hierzu liegen dem Jobcenter keine Auswertungen vor. Diese Fälle werden im Jobcenter auch nicht gesondert erfasst. Eine Aussage hierzu kann nicht getroffen werden.

Es wird bei dieser Gelegenheit aber auf die Regelung des § 67 SGB II hingewiesen. Bei Fällen, in denen der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022 begann bzw. beginnt, ist nach § 67 Abs. 3 SGB II der § 22 Abs. 1 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Dabei ist unerheblich, ob es sich um einen erstmaligen Antrag oder um einen Antrag auf Weiterbewilligung handelt.

Allerdings gilt diese befristete Regelung nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden. In diesen Fällen sind auch bei der Weiterbewilligung die angemessenen Aufwendungen maßgeblich.

Wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt und fällt der Beginn des neuen Bewilligungszeitraums in den o.g. Zeitraum, gilt auch hier (erneut), dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft ungekürzt übernommen werden.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Regelung und der obigen Ausführungen wurden/werden in den entsprechenden Fallkonstellationen im Jobcenter Stadt Kassel in dem genannten Zeitraum keine Kostensenkungsverfahren eingeleitet.

8. **Frage:**
Wie viele Kostensenkungen sind darauf erfolgt? (Bitte mit Angabe der durchschnittlichen Höhe in kWh und Euro pro Person und Bedarfsgemeinschaft)

Antwort:
Siehe Antwort zu Nr. 7.

9. **Frage:**
Bei wie vielen Haushalten wurden Miet- oder Heizkosten in voller Höhe übernommen, die über den festgelegten Angemessenheitsgrenzen liegen? (Bitte mit Angabe der durchschnittlichen Höhe in kWh und Euro pro Person und Bedarfsgemeinschaft)

Antwort:
Sozialamt
Hierzu liegen keine statistischen Auswertungen vor. Entsprechende individuelle Ausnahmen bei Alter, Pflegebedarf, gesundheitlichen Einschränkungen oder gebäudespezifischen Problemen werden in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten durchgeführt (siehe auch Antwort auf Frage 7).

Jobcenter
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Jahresdurchschnittswerte für die Anzahl der BG, bei denen die über der Angemessenheitsgrenze liegenden Bruttokaltmieten anerkannt wurden. Eine Auswertung der Heizkosten bzw. eine Angabe in Euro bzgl. der Mietkosten sind nicht möglich.

Jahr 2019: 936 BG
Jahr 2020: 945 BG
Jahr 2021: 1.225 BG
Jahr 2022 (Jan. – Juli): 1.360 BG

Für das Jahr 2022 lagen statistische Auswertungen „nur“ bis Juli vor.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

10. **Frage:**
Was unternimmt der Magistrat, um die Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft vor Herbst 2023 anzupassen?

Antwort:
Unter Federführung des Bauverwaltungsamtes wurde eine Arbeitsgruppe zu Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels eingerichtet. Dieser Mietspiegel soll unter anderem auch die Grundlage für die Definition der angemessenen Unterkunftskosten bilden.
Sollte sich abzeichnen, dass dieser Mietspiegel nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, beabsichtigt das Sozialamt eine Fortschreibung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels aus 2021 unter Beteiligung des seinerzeitigen Auftragnehmers zu veranlassen.

11. **Frage:**
Bei wie vielen Haushalten wurde in 2022 die Übernahme erhöhter Abschlagszahlungen beantragt?

Antwort:

Sozialamt

Hierzu liegen dem Sozialamt keine statistischen Auswertungen vor.
Sofern der Energieverbrauch innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegt, wird die erhöhte Abschlagszahlung auch nach Auslaufen der Übergangsregelung nach § 141 Abs. 3 SGB XII vollständig als Bedarf anerkannt.

Jobcenter

Hierzu liegen dem Jobcenter keine statistischen Auswertungen vor.

12. **Frage:**
Bei wie vielen Haushalten wurde in 2022 die Übernahme erhöhter Abschlagszahlungen abgelehnt?

Antwort:

Sozialamt

Auch hierzu liegen dem Sozialamt keine statistischen Auswertungen vor.
Aufgrund § 141 Abs. 3 SGB XII ist davon auszugehen, dass Ablehnungen zur vollständigen Übernahme erhöhter Abschlagszahlungen nur in den Fällen erfolgen, in denen die Heizkosten bereits vor dem 1. März 2020 auf das angemessene Niveau festgesetzt wurden.

In diesen Fällen wird die Erhöhung auf den geltenden Grenzwert umgerechnet und anteilig übernommen.

Jobcenter

Hierzu liegen dem Jobcenter keine statistischen Auswertungen vor.

13. **Frage:**
Wieso werden auf der Seite der Stadt Kassel und beim Jobcenter Stadt Kassel unterschiedliche Angaben zu den Grenzwerten für die Heizkosten gemacht?

Antwort:

Bei den auf der Seite der Stadt Kassel befindlichen Grenzwerten zu den Heizkosten handelt es sich um die Werte des bundesweiten Heizspiegels 2021. Auf der Seite des Jobcenter Stadt Kassel finden sich die Werte des kürzlich aktualisierten Heizspiegel aus dem Jahr 2022. Eine Anpassung der Internetseite der Stadt Kassel wurde versehentlich nicht zeitnah vorgenommen. Diese ist inzwischen erfolgt.

14. **Frage:**
Wieso fehlt auf der Internetseite des Jobcenters der Hinweis für die Mehrbedarfe bei dezentral zubereitetem Wasser?

Antwort:

Ausführungen und Hinweise zu dem angesprochenen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II finden sich in dem „*Merkblatt Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende*“, welches in der aktuellen Fassung auf der Internetseite des Jobcenter Stadt Kassel eingestellt ist.

15. **Frage:**
Sind die Angaben in Euro für die Heizkosten auf der Seite der Stadt Kassel nur als Richtwert zu sehen und wieso wird das nicht entsprechend gekennzeichnet?

Antwort:

Die in dem auf der Internetseite der Stadt Kassel bislang abgebildeten Heizspiegel 2021 enthaltenen Angaben in EURO sind überholt und können nicht als Richtwert herangezogen werden (siehe auch Antwort Frage 13).

Aber auch die im Heizspiegel 2022 ausgewiesenen EURO-Beträge können nicht als Richtwerte herangezogen werde. Dieser Heizspiegel basiert auf den Energiepreisen des Jahres 2021. Der DMB selbst weist daher in diesem Heizspiegel darauf hin, dass die Kostenprognosen für das Abrechnungsjahr für fast alle Energieträger um 53 – 67 % höher ausfallen. Daher werden die kw/h-Werte als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin